

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 492
der Abgeordneten Iris Schülzke
BVB / FREIE WÄHLER Gruppe
Drucksache 6/1079

Herrenloses Baugrundstück in Schönwalde / OT Freywalde

Wortlaut der Kleinen Anfrage 492 vom 09.04.2015:

Die Stadt Schönwalde ist vom Bauordnungsamt des Landkreises Elbe-Elster aufgefordert worden, sich am Rückbau einer Bauruine auf einem Grundstück in Freywalde hälftig zu beteiligen.

Dieses Grundstück entstammt der Bodenreform, wobei die Eigentümer im Jahr 1999 vor einem Notar den Verzicht auf das Grundeigentum für die Fläche mit dem Baugrundstück Flur 3 Flurstück 22 mit Größe 0.1276 ha und den weiteren zugehörigen Grundstücken der Flur 2 für die Flurstücke 12 mit Größe 1,0437 ha Waldfläche, Flurstück 23 mit Größe 0.9796 ha Waldfläche, Flurstück 53 mit Größe 1,6108 ha Waldfläche und Flurstück 41 mit Größe 2.3796 ha Waldfläche, und in der Flur 3 die Grundstücke Flurstück 45 mit Größe 2,8521 ha Ackerland, Flurstück 87 mit einer Größe von 0,6879 ha Grünland und in der Flur 4 Flurstück 87 mit einer Größe von 1,2940 ha Grünland insgesamt erklärt haben.

Mit Schreiben vom 17. August 2009 erklärt der Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen auf Grund einer Nachfrage der Stadt Schönwalde vom 30.06.2009, dass der ehemalige Eigentümer des Grundstücks Flur 3 Flurstück 22 in der Gemarkung Freywalde durch Verzicht das Eigentum aufgegeben hat und das Land Brandenburg ein Aneignungsrecht an dem aufgegebenen Grundstück gemäß §928 BGB besitzt.

Weiterhin erklärt der Landesbetrieb in diesem Schreiben, dass er nach Prüfung des Aneignungsrechtes zu dem Flurstück 22 in der Flur 3, von einem Aneignungsrecht für das Land Brandenburg keinen Gebrauch macht und dieses Grundstück "somit weiterhin herrenlos" ist.

Datum des Eingangs: 11.05.2015 / Ausgegeben: 18.05.2015

Die Frage der Bürgermeisterin der Stadt Schönewalde, warum nur die Nutzflächen in Landeseigentum überführt wurden und das Grundstück mit der Bauruine nicht, wurden nicht beantwortet.

Ich frage die Landesregierung:

- 1) Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde nach der Verzichtserklärung durch die damaligen Eigentümer ein Teil der Grundstücke in Landeseigentum überführt und ein anteiliges Problemgrundstück einfach als herrenlos, obwohl es zum Gesamteigentum zählt, erklärt?
- 2) Da die Grundstücke alle zusammengehören und aus den Acker- und Waldgrundstücken zumindest Pachterlöse bzw. Holzeinschlags- oder Jagdpachterlöse oder andere Einnahmen erzielt wurden, müsste eine angemessene Summe für die Beräumung der Bauruine vorhanden sein. Wie hoch sind die Einnahmen seit 1994 für die oben angeführten Nutzflächen? (Bitte detailliert nach einzelnen Jahren auflisten!)
- 3) Wie wird das Land Brandenburg nun mit der Bauruine verfahren?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde nach der Verzichtserklärung durch die damaligen Eigentümer ein Teil der Grundstücke in Landeseigentum überführt und ein anteiliges Problemgrundstück einfach als herrenlos, obwohl es zum Gesamteigentum zählt, erklärt?

zu Frage 1:

Die vorliegend maßgebliche Rechtsgrundlage für die Entscheidung des Landes über eine Ausübung oder Nichtausübung seines Rechts aus § 928 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist § 7 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO).

Danach sind für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Die Aneignung dieses Flurstücks wäre im Ergebnis der erfolgten Prüfung unwirtschaftlich, da weder ein Landesbedarf für diese Liegenschaft besteht, noch eine Verwertung zu erwarten ist. Das Flurstück 22 ist flurstücksübergreifend bebaut. Der zweite Gebäudeteil befindet sich auf dem angrenzenden, im Eigentum der Stadt Schönewalde stehenden Flurstück 23. Das Gebäude befindet sich in einem ruinösen Zustand.

Frage 2:

Da die Grundstücke alle zusammengehören und aus den Acker- und Waldgrundstü-

cken zumindest Pachterlöse bzw. Holzeinschlags- oder Jagdpachterlöse oder andere Einnahmen erzielt wurden, müsste eine angemessene Summe für die Beräumung der Bauruine vorhanden sein. Wie hoch sind die Einnahmen seit 1994 für die oben angeführten Nutzflächen? (Bitte detailliert nach einzelnen Jahren auflisten!)

zu Frage 2:

Für den Zeitraum von 2001 bis 2008 betragen die jährlichen Einnahmen aus der Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen 125,63 €. Für den Zeitraum ab dem Jahr 2009 betragen sie jährlich 357,92 €. Aus den Forstflächen wurde im Jahr 2014 ein einmaliger Holzeinschlagsserlös in Höhe von rd. 130 € erzielt. Die fragegegenständlichen Einnahmen stehen jedoch für die vorliegend angesprochene Ruinenberäumung nicht zur Verfügung, da sich das betroffene Grundstück nicht im Landeseigentum befindet.

Frage 3:

Wie wird das Land Brandenburg nun mit der Bauruine verfahren?

zu Frage 3:

Der Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen wird prüfen, ob die Gemeinde an einem Erwerb des Eigentums an dem Flurstück 22 interessiert ist, um ihr diesen gegebenenfalls zu ermöglichen. Anderenfalls wird er den Verzicht auf die Ausübung des Aneignungsrechts für dieses Flurstück erklären.